



Dr. Saskia Lehmann-Horn

**Der TV-V - Abgrenzung zum TVöD und seine
Anwendung;
Rufbereitschaft und die Grenzen des
Arbeitszeitgesetzes**

Vollversammlung, ARGE Oberbayern, 10.10.2017

Anwendungsbereich TV-V

Originärer Anwendungsbereich, § 1 Abs. 1 TV-V

- rechtlich selbständige **Versorgungsbetriebe**,
- die dem **BetrVG** unterliegen
- idR mehr als 20 wahlberechtigte Beschäftigte
- Satzungszweck: Energie- und Wasserversorgung
- 90% Gesamtpersonal in diesem Bereich beschäftigt

Freiwilliger Anwendungsbereich, § 1 Abs. 2 TV-V

- Betriebe oder Betriebsteile
- durch **landesbezirklichen Tarifvertrag** zwischen ver.di und dem KAV Bayern **können** aufgenommen werden

Ziel/Merkmale des TV-V

- **einfache**, klare Regelungen
- Mehr **Gestaltungs-** und Handlungsfreiräume
- Flexible Arbeitszeitmodelle/-konten
- Leistungsbezogene Elemente

Aufbau des TV-V

Allgemeine Vorschriften, §§ 1-3

Geltungsbereich, Arbeitsvertrag, Probezeit, Allgemeine Pflichten

Eingruppierung, Entgelt, §§ 4, 5, 6, 12, 13, 16, 17, 23

Betriebszugehörigkeit, Eingruppierung, Entgelt, Erschwerniszuschläge, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Sonderzahlung, Besondere Zahlungen, Zusatzversorgung

Arbeitszeit, §§ 7 - 11

Teilzeitbeschäftigung, Regelmäßige Arbeitszeit, Sonderformen der Arbeit, Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, Arbeitszeitkonto

Urlaub/Arbeitsbefreiung, §§ 14, 15

Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

Beendigung des Arbeitsverhältnisses, § 19

Schlussvorschriften, §§ 20, 21, 24

Ausschlussfristen, Anwendung weiterer Tarifverträge, Inkrafttreten

Überleitungsregelung, §§ 21, 22 a, 23

Betriebliche Regelungen im TV-V/ Arbeitsbefreiung

TVöD

TV-V

Tatbestände für Arbeitsbefreiung im Tarifvertrag geregelt (§ 29)

- **Arbeitsbefreiung** in Anlehnung an § 616 BGB (§ 15 Abs. 2)

-betriebliche Regelung nötig

(Übergangsvorschrift:
§ 22 a Abs. 10 Buchst. b TV-V)

Betriebliche Regelungen im TV-V: Jahressonderzahlung

TVöD (§ 20)

EGr 1 bis 8	82,05 %
EGr 9a bis 12	72,52 %
EGr 13 bis 15	53,43 %

Bemessungszeitraum:

Durchschnitt des gezahlten
Entgelts Juli, August, September

TV-V (§ 16)

Mindestens
100 v.H.

Bemessungszeitraum:

Oktober Arbeitsentgelt
**betriebliche Regelung für anderen
Bemessungszeitraum
möglich**

Betriebliche Regelung im TV-V- Jubiläumsgeld

TVöD (§ 23 Abs. 2)

TV-V (§ 17 Abs. 1)

Beschäftigungszeit
(§ 34 Abs. 3)

25 Jahre 350 Euro
40 Jahre 500 Euro

langj. Betriebszugehörigkeit

betriebliche Regelung

Übergangsvorschrift:
§ 22 a Abs. 10 Buchst. c

Befristung

TVöD

§ 30 TVöD:
Gesetzlichen Vorschriften sind zugunsten der Arbeitnehmer abbedungen

TV-V

Im Wesentlichen das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) – maßgebend.
Keine Sonderregelungen wie § 30 TVöD , so dass alle Regelungen der §§ 14 ff. TzBfG im Geltungsbereich des TV-V uneingeschränkt anwendbar sind.

Erschwerniszuschläge

TVöD

4. Landesbezirklicher Tarifvertrag
vom 05.12.2007 zu § 23 Abs. 1

TVÜ-VKA:

alte Erschwernis-
zuschlagsregelungen finden
unverändert Anwendung

TV-V (§ 12)

BezTV vom 25. September 2001
2001
zu § 10 Abs. 4 und § 12 TV-V

Kündigungsfristen

TVöD (§ 34 Abs. 1)

TV-V (§ 19 Abs. 5)

Beschäftigungszeit

Betriebszugehörigkeit

bis zu einem Jahr

= ein Monat zum
Monatsschluss

mehr als ein Jahr

= sechs Wochen

von mindestens fünf Jahren

= drei Monate

von mindestens acht Jahren

= vier Monate

von mindestens zehn Jahren

= fünf Monate

von mindestens zwölf Jahren

= sechs Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres

zusätzlich im TV-V

mindestens 15 Jahre = sieben
Monate zum Schluss
Kalenderviertelj.

Rufbereitschaft

TVöD (§ 8 Abs. 3)

Unterscheidung zwischen Rufbereitschaft von weniger und mehr als 12 Stunden

TV-V (§ 10 Abs. 3)

keine Unterscheidung zwischen Rufbereitschaft **von weniger und mehr als 12 Stunden**

Anordnung nur möglich, wenn erfahrungsgemäß lediglich im Ausnahmefällen Arbeit anfällt

Schicht-/Wechselschichtzulage

TVöD (§ 8 Abs. 5 und 6)

TV-V (§ 10 Abs. 5)

Wechselschichtzulage
Schichtzulage

Andere Beträge als TVöD

Besonderheit der Zulage bei
**versorgungs- bzw.
entsorgungstypischer Tätigkeit**
(z.B. in Wasserwerken)

Stufenaufstiege

TVöD (§ 16 Abs. 3)

Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1

Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2

Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3

Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4

Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5

Endstufe wird nach 15 Jahren erreicht

Keine Anrechnung der Zeiten bei Ruhens
des Arbeitsverhältnisse auf Stufenlaufzeit

TV-V (§ 5 Abs. 2)

Stufe 2 nach **2** Jahren in Stufe 1

Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2

Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3

Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4

Stufe 6 nach **4** Jahren in Stufe 5

Endstufe wird nach 15 Jahren erreicht

Zeiten bei Ruhens des Arbeitsverhältnisses
werden auf Stufenlaufzeit angerechnet

Unkündbarkeit

TVöD

TV-V

§ 34 Abs. 2

nicht mehr vorgesehen

Kündigungsfrist nach
15-jähriger Betriebszugehörigkeit
sieben Monate zum Quartalsende

Übergangsvorschrift:
§ 22 a Abs. 7

Überstunden

TVöD

§ 7 Abs. 7:

- Anordnung Arbeitgeber
- Überschreitung der 39-Stunden Woche
- kein Ausgleich bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche

TV-V

§ 9 Abs. 7:

- Anordnung Arbeitgeber
- Überschreitung der 39-Stunden Woche

Vermögenswirksame Leistungen

TVöD

TV-V

monatlich 6,65 €
(§ 23 Abs. 1)

monatlich mindestens 6,65 €
(§ 17 Abs. 2 Satz 1)

26 €
für Entgeltumwandlung

Zeitzuschläge

TVöD (§ 8 Abs. 1)

Überstunden 15 – 30%

Nachtarbeit (ab 21 Uhr) 20 %

Sonntagsarbeit 25 %

Feiertagsarbeit 135/35 %

Samstagsarbeit (13 bis 21 Uhr)
20 %

Tabellenentgelt der Stufe 3 der
jeweiligen EG

TV-V (§ 10 Abs. 1)

Überstunden 30%

Nachtarbeit (ab 21 Uhr) 25 %

Sonntagsarbeit 25 %

Feiertagsarbeit 135 %
(auch bei Gewährung von
Freizeitausgleich)

Samstagsarbeit (ab 13 Uhr)
20 %

Tabellenentgelt der **Stufe 1** der
jeweiligen EG

Überleitung nach § 22 a TV-V

1. Zuordnung zu den EntgGr. des TV-V, § 22a Abs. 1 Satz 2 TV-V

2. Ermittlung des Vergleichsentgelts, § 22 a Absatz 1 Sätze 3, 4

3. Ermittlung der individuellen Zwischenstufe – § 22 a Absatz 1 Sätze 5- 7, Protokollerkl. zu § 22 a Abs. 1 Satz 7 TV-V

Überleitung nach § 22 a TV-V

Zuordnung zu den Entgeltgruppen	
Entgeltgruppe des TVöD	Entgeltgruppe des TV-V
15 Ü	15
15	14
14	13
13	12
12	12 (keine Stufe 6)
11	11
10	10
9b und 9c	9
9a	8
7 und 8	7
6	6
5	5
4	4
3	3
2 und 2 Ü	3 (keine Stufe 6)
1	1“

Entgelttabelle TV-V

Aktuelle Entgelttabellen und Tarifverträge unter

www.vka.de – Tarifverträge-Texte

http://www.vka.de/site/home/vka/tarifvertraege_texte/

sowie das KAV Bayern- Serviceportal

<http://www.kav-bayern.de/kavservice.html>

Arbeitszeit im arbeitszeitschutzrechtlichen Sinne

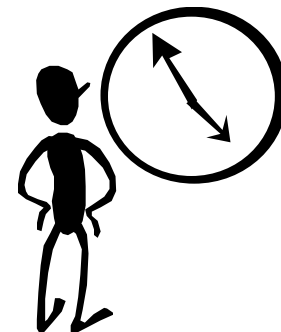
- **Rufbereitschaft:** nur **Inanspruchnahmen** während der Rufbereitschaft
Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes –
nicht Bereithaltungszeiten
Wegezeit keine Arbeitszeit im Sinne des ArbZG (BAG v. 20.8.2014 – 10
AZR 937/14)
- Verstöße gegen das ArbZG stellen eine Ordnungswidrigkeit, in schweren
Fällen eine Straftat dar
- Einhaltung des ArbZG = **Verantwortung** des **Arbeitgebers**, kein
Verzicht durch den Beschäftigten möglich

Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

max. **10 h/Tag** zuzüglich Pausen;
im **Durchschnitt** von 6 Kalendermonaten bzw. 24 Wochen
max. **8 h/Tag** (§ 3 ArbZG)

„**individuelle werktägliche Arbeitszeit**“ –

d.h. Werktag beginnt für AN
mit Beginn seiner Arbeit und
endet 24 Stunden später -
nicht Kalendertag (0 Uhr- 24 Uhr)



Beispiele

Der Beschäftigte arbeitet am Montag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr (abzgl. 30 Minuten Pause).

Seine werktägliche Arbeitszeit beginnt am Montag um 7:00 Uhr und endet am Dienstag um 7:00 Uhr.

Innerhalb dieser 24 Stunden darf nur 10 Stunden gearbeitet werden:

Ausnahme: Ein neuer Werktag beginnt dann, wenn die 11-stündige Ruhezeit eingehalten sind (str.)

An den regelmäßigen Dienst schließt sich eine Rufbereitschaft von 16:30 Uhr bis 7:00 Uhr an. Es erfolgt ein Rufbereitschaftseinsatz um 24 Uhr.

Der Rufbereitschaftseinsatz darf nicht länger als 2 Stunden andauern, da bereits 8 Stunden (regelmäßige) Arbeitszeit erbracht worden sind.

Ruhezeiten (§ 5 ArbZG) =

Zeit zwischen dem Ende der Arbeitszeit eines Arbeitstages und ihrem Wiederbeginn am nächsten Arbeitstag

Ruhezeiten müssen:

- **ununterbrochen**
- mindestens **11 Stunden** lang
- nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit

gewährt werden.

Beispiel:

Regelmäßige Arbeitszeit: 7:00 Uhr- 16:30 Uhr: Ruhezeit 24 Uhr – 1:00 Uhr

Nach einem Rufbereitschaftseinsatz von 24 Uhr- 1:00 Uhr muss eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit eingehalten werden.

Kein Annahmeverzug bei Ausfall von Arbeitszeit wegen Ruhezeiten

- Wird ein zur **Rufbereitschaft** eingeteilter Beschäftigter in der Nacht von 23 bis 8 Uhr zu Arbeiten herangezogen und muss wegen der zwingend vorgeschriebenen mindestens elfstündigen Ruhezeit deshalb für ihn **am folgenden Tag die regelmäßige Tagesschicht ausfallen**, so kann er für die ausgefallenen Stunden der Tagesschicht **keine Bezahlung** verlangen.

BAG, Urteil vom 5.7.1976 – 5 AZR 264/759

- Der Ausfall der Arbeit während der auf die geleistete Nachtarbeit folgenden Tagschicht ist eine Folge der zwingenden gesetzlichen Ruhezeit nach § 5 ArbZG. Folglich handelt es sich um eine von keiner Seite zu vertretende Unmöglichkeit, wenn der Kläger während der Tagschicht nicht beschäftigt werden durfte. Bei einer von keiner Vertragspartei zu vertretenden Unmöglichkeit **entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung**.

BAG, Urteil vom 13.12.2007 – 6 AZR 197/07

Grenzen bei Sonntags- und Feiertagsbeschäftigung

- §§ 3 bis 8 ArbZG gelten gem. § 11 Abs. 1 ArbZG entsprechend
- **15 Sonntage** im Jahr müssen **beschäftigungsfrei** sein (auch keine Rufbereitschaft), (§ 11 Abs. 1 ArbZG)
- **Ersatzruhetag** (§ 11 Abs. 3 ArbZG)
für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung
 - innerhalb von **zwei Wochen** vor/nach
Sonntagsbeschäftigung bzw. **acht Wochen** vor/nach
Feiertagsbeschäftigung
 - auch an arbeitsfreien Werktagen (Mo.-Sa.) möglich
 - muss von **0 bis 24 Uhr beschäftigungsfrei** sein (**kein Rufbereitschaftsdienst**)

Abweichungen vom ArbZG

OHNE Dienst-/Betriebsvereinbarung

- **§ 14 ArbZG:**
Notfälle / außergewöhnliche Fälle
- **§ 15 ArbZG:**
Sondergenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes

MIT Dienst-/Betriebsvereinbarung

§ 6 Abs. 4 TVöD

„Aus dringenden betriebl./dienstl. Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.“

§§ 7, 12 ArbZG: abweichende Regelungen im Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer BV oder DV

Abweichungen vom ArbZG nach § 14 Abs. 2 ArbZG:

Abweichungen von §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 11 Abs. 1-3, § 12, **wenn**

- verhältnismäßig **geringe Zahl** von Arbeitnehmern
Kleinbetrieb: objektiv geringe Zahl von zwei bis fünf Arbeitnehmern
Großbetrieb: Anteil der Beschäftigten an der Gesamtbelegschaft
- **vorübergehend** beschäftigt wird
-einzelne Stunden oder Tage-
- Nichterledigung würde Ergebnis der Arbeiten gefährden
oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge
haben
- Arbeitgeber können **andere Vorkehrungen** nicht
zugemutet werden.

Abweichungen im Rahmen des **§ 14 Abs. 1 ArbZG**

bei

➤ **Notfällen:**

Fälle **höherer Gewalt: z.B.** Überschwemmungen, Brände, Stürme, Explosionen, Totalausfälle von Maschinen, Unwetter, Erdbeben

➤ **außergewöhnlichen Fällen:**

- besondere Situationen vorübergehender Art,
- vom Willen des Betroffenen unabhängig,
- **unvorhersehbar**
- Gefahr von Schäden mit sich bringen,

wenn **Folgen nicht auf andere Weise beseitigt werden können**

Abweichungen von §§ 3, 4, 5, 11 ArbZG möglich, aber Beschäftigung nur mit **vorübergehenden Arbeiten** und mit Arbeiten, die für die Beseitigung des Notfalls / außergewöhnlichen Falles **notwendig** sind

Betriebs-, Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m § 7 ArbZG

Dringende betriebliche/dienstliche Gründe iSv § 6 Abs. 4 TVöD:

Arbeitsergebnis

- mit den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften
- entsprechend der unternehmerischen Konzeption

auf andere Weise nicht erzielbar

→ Umorganisation möglich?

Aktennotiz erstellen über dringende betriebliche/dienstliche Gründe

Betriebs-, Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m § 7 ArbZG

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG:

- **Verkürzungsmöglichkeit** der **Ruhezeit** auf 9 Stunden, wenn Art der Arbeit dies erfordert
- und zwingend festzulegender Ausgleichszeitraum

Betriebs-/ Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m § 7 ArbZG

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 ArbZG:

- Verkürzungsmöglichkeit der **Ruhezeit** zur Anpassung an die Besonderheit des Rufbereitschaftsdienstes
- Verkürzung auf höchstens **5,5- 6 Stunden**

Betriebs-, Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m § 7 ArbZG

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 ArbZG: weitreichende Öffnungsklausel für öffentlichen Dienst

- für Arbeitgeber, die der Tarifbindung eines für den **öffentlichen Dienst** geltenden Tarifvertrages unterliegen oder
- unabhängig von der Tarifbindung, für die Verwaltung und Betriebe des Bundes, der Länder, der **Gemeinden** und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Regelung zur „**Anpassung an die Eigenart der Tätigkeit**“ = Besonderheit der Tätigkeit, **die besondere öffentlich-rechtliche Aufgabe** oder die Zusammenarbeit von Beamten und Arbeitnehmern macht eine Änderung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich.

Bei Wasserversorgung **bes.** öffentlich- rechtl. Aufgabe (vgl. § 50 WHG)

Betriebs-, Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m § 7 ArbZG

Im Rahmen des § 7 Abs. 2 ArbZG muss der **Gesundheitsschutz** der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden **Zeitausgleich** gewährleistet werden

- Ausgleich muss in Zeit erfolgen, jedoch nicht 1:1
- ausreichend, wenn zumindest über den Zeitraum eines Jahres gesehen, die **Grundnormen** der § 3, § 4, § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 **erfüllt** sind

Weitere zu beachtende **Grenzen**:

- die Arbeitszeit darf **48 Stunden** wöchentlich im Durchschnitt von **zwölf Kalendermonaten** nicht überschreiten (§ 7 Abs. 8 ArbZG)
- im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine **Ruhezeit** von mindestens **elf Stunden** gewährt werden muss, wenn die werktägliche Arbeitszeit **über zwölf Stunden** hinaus verlängert wird (§ 7 Abs. 9 ArbZG)
- **Ruhezeitverkürzung** auf maximal 5,5 – 6 Stunden

Betriebs-, Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m § 7 ArbZG - Aufbau

Präambel/Vormerkung/Zielsetzung

§ 1 Geltungsbereich

[§ 2 Geltungszeitraum]

§ 3 Abweichende Regelungen
vom Arbeitszeitgesetz

§ 4 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m § 7 ArbZG – Verkürzung der Ruhezeiten - Formulierungsvorschlag

„Gemäß § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG wird abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG die Ruhezeit auf 9 Stunden verkürzt. Die Verkürzung ist innerhalb eines Zeitraums von Wochen auszugleichen.“

„Gemäß § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 ArbZG wird abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG die Ruhezeit bei Rufbereitschaften auf Stunden¹ verkürzt. Die Verkürzung ist innerhalb eines Zeitraums vonWochen auszugleichen.“

„Gemäß § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 ArbZG wird aufgrund der Eigenart der Tätigkeit in der Wasserversorgung abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG die Ruhezeit auf Stunden¹ verkürzt. Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer wird durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet.“

¹maximal 5,5 Stunden

Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m § 7 ArbZG – Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit- Formulierungsvorschlag

„Gemäß § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 ArbZG wird aufgrund der Eigenart der Tätigkeit in der Wasserversorgung abweichend von § 3 ArbZG die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit auf ... Stunden¹ verlängert. Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer wird durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet.“

¹ sollten **maximal 12 Stunden** sein.

Falls werktägliche Arbeitszeit über zwölf Stunden verlängert wird, muss gemäß § 7 Abs. 9 ArbZG im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.

Kontakt

Dr. Saskia Lehmann-Horn
Rechtsanwältin &
Referentin beim KAV Bayern e.V.

Hermann-Lingg-Str. 3
80336 München

☎ 089 53 09 87 - 11